

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ vom 15. Dezember 2008 (Brem.ABl. 2009 S. 215), erhält folgende Fassung:

§ 2 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) Die als Zweitfach nach Absatz 1 studierbaren Fächer sind: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politik, Religion und Spanisch.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 6. März 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

Pflegegeld nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 39 Abs. 5 SGB VIII)

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) vom 17. September 1991 regelt die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales als oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift die Leistungen bei Vollzeit- und Tagespflege. Ab dem 1. Juli 2009 werden in der Vollzeitpflege folgende Pauschalbeträge für die laufenden Leistungen zum Unterhalt festgesetzt:

1. Allgemeine Pflegestellen		
Alter des Pflegekindes		Euro monatlich
0 bis unter 6 Jahre		693,00
6 bis unter 12 Jahre		767,00
ab 12 Jahre		848,00
		– ohne Kindergeldanrechnung –
2. Heilpädagogische Pflegestellen		
Alter des Pflegekindes		Euro monatlich
0 bis unter 6 Jahre		964,00
6 bis unter 12 Jahre		1064,00
ab 12 Jahre		1170,00
		– ohne Kindergeldanrechnung –
3. Kurzzeitpflegestellen		
Alter des Pflegekindes		Euro monatlich
0 bis unter 6 Jahre		797,00
6 bis unter 12 Jahre		882,00
ab 12 Jahre		975,00

4A. Übergangspflegestellen, Mietanteil durch Bereithaltgeld abgegolten

Alter des Pflegekindes	Euro monatlich
0 bis unter 6 Jahre	1157,00
6 bis unter 12 Jahre	1277,00
ab 12 Jahre	1404,00

4B. Übergangspflegestellen, Mietanteil nicht durch Bereithaltgeld abgegolten

Alter des Pflegekindes	Euro monatlich
0 bis unter 6 Jahre	1247,00
6 bis unter 12 Jahre	1367,00
ab 12 Jahre	1494,00

5. Wochenpflege

Alter des Pflegekindes	Euro monatlich
0 bis unter 6 Jahre	450,00
ab 6 Jahre	499,00

– ohne Kindergeldanrechnung –

Bremen, den 19. März 2009

Die Senatorin für Arbeit,
Frauen, Gesundheit,
Jugend und Soziales

Erlass über die bevorzugte Berücksichtigung präqualifizierter Unternehmen bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe bei beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und bei freihändiger Vergabe im Land Bremen

Vom 24. März 2009

Gemäß § 8 Nr. 3 VOB/A sind von Bietern im Rahmen von Auftragsvergabeverfahren Nachweise über die Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit zu fordern. Seit Anfang 2006 haben Unternehmen die Möglichkeit, sich beim Verein zur Präqualifizierung von Bauunternehmen e.V. (<http://www.pq-verein.de>) nach einem entsprechenden Nachweis in die Liste der präqualifizierten Unternehmen eintragen zu lassen.

Eine auftragsunabhängige Präqualifizierung erspart einerseits den Unternehmen ein ständiges Versenden von Qualifizierungsunterlagen, sie erspart andererseits den Auftraggebern das ständige Abfordern und Kontrollieren der entsprechenden Unterlagen. So sind die Vorteile einer Präqualifizierung auf beiden Seiten zu sehen.

Zwischenzeitlich hat sich die Liste der präqualifizierten Unternehmen soweit gefüllt, dass im Postleitzahlbereich 2xxxx eine ausreichende Anzahl von Unternehmen ausweisbar ist. Eine Einschränkung des Wettbewerbs ist somit nicht zu besorgen.

Nachdem das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit Erlass vom 17.1.2008 (AZ. B 15 - 0 1082 - 102/11), geändert mit Erlass vom 5.9.2008, eine verbindliche Nutzung der Liste der präqualifizierten Unternehmen für seinen Bereich eingeführt hatte, soll eine entsprechende Regelung nun auch in Bremen eingeführt werden.

1. Vergabe von Bauaufträgen mittels beschränkter Ausschreibung:

- a) Bei der beschränkten Ausschreibung von Bauaufträgen ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 3 VOB/A) sind grundsätzlich nur solche Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, die ihre Eignung durch eine Eintragung in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen nachgewiesen haben.
- b) Zusätzlich zu den nach Ziffer 1 ausgewählten Unternehmen ist ein nicht-präqualifiziertes Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Das aufzufordernde Unternehmen ist regelmäßig zu wechseln. Das Unternehmen belegt seine Eignung durch Einzelnachweise. Auf die Beteiligung eines nicht-präqualifizierten Unternehmens kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn alle für die Auftragsausführung in Betracht kommenden Unternehmen bereits präqualifiziert sind.
- c) Sind in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen nicht genügend für den Auftrag in Betracht kommende Unternehmen enthalten (z. B. aufgrund der Entfernung, der Unternehmenskapazitäten oder weil von vornherein nur ein bestimmter

Kreis von Unternehmen in Betracht kommt), ist die Zahl der gemäß Ziffer 2 aufzufordernden Unternehmen entsprechend zu erhöhen.

2. Vergabe von Bauaufträgen mittels freihändiger Vergabe

Bei der freihändigen Vergabe eines Bauauftrages ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 4 VOB/A) wird grundsätzlich nur ein Unternehmen beauftragt, das seine Eignung durch eine Eintragung in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen nachgewiesen hat. Findet sich in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen kein Unternehmen, welches für den Auftrag in Betracht kommt, (z. B. aufgrund der Entfernung, der Unternehmenskapazitäten oder weil von vornherein nur ein bestimmter Kreis von Unternehmen in Betracht kommt), so darf auch ein anderes Unternehmen beauftragt werden. Dieses Unternehmen belegt seine Eignung durch Einzelnachweise.

3. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten zum 1. Juni 2009 in Kraft.

Bremen, 24. März 2009

Der Senat